



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZR 37/19

vom

19. Dezember 2019

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kayser, die Richterin Lohmann, den Richter Prof. Dr. Pape, die Richterin Möhring und den Richter Röhl

am 19. Dezember 2019

beschlossen:

Die Anhörungsrüge der Beklagten zu 1 gegen den Senatsbeschluss vom 31. Oktober 2019 wird auf deren Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Mit Senatsbeschluss vom 19. September 2019 ist den Prozessbevollmächtigten der Beklagten und Beschwerdeführer die Vorlage der Prozessvollmachten der beiden Beklagten aufgegeben worden. Sie sind unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH, Beschluss vom 23. Februar 2006 - III ZB 50/05, BGHZ 166, 278 Rn. 9 mwN) darauf hingewiesen worden, dass der Nachweis der Vollmacht nur durch Vorlage der Originalvollmachten in der Form des § 80 Satz 1 ZPO geführt werden kann und dass im Hinblick auf § 81 ZPO die Vorlage der erstinstanzlich erteilten Prozessvollmachten ausreicht. Nachdem keine Originalvollmachten vorgelegt worden sind, hat der Senat die Nichtzulassungsbeschwerden beider Beklagter mit Beschluss vom 31. Oktober 2019 als unzulässig verworfen.

gerichtshofs darauf hingewiesen worden, dass der Nachweis der Vollmacht nur durch Vorlage einer Originalvollmacht geführt werden kann.

Kayser

Lohmann

Pape

Möhring

Röhl

Vorinstanzen:

LG Magdeburg, Entscheidung vom 06.03.2018 - 11 O 761/17 -

OLG Naumburg, Entscheidung vom 12.09.2018 - 5 U 50/18 -